



Posener Zeitung.
Vierundsechzigster Jahrgang.

Vierundsiebzigster

Jahrgang.

Annoncen:
Annahme: Bureau's:
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Wisse;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hambur
Wien u. Basel:
Graffenstein & Vogler;
in Berlin:
A. Reitemeyer, Schlossplatz;
in Breslau: **Emil Kavalh.**

Inferate 1¼ Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Kellern verhältnismäßig höher, sind an die Expebition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

1871.

Mr. 504.

Freitag, 27. Oktober

(Schluß.)

Regulativ.

§. 1. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons, durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayons-Steine) bezeichnet. Die Absteckung des Rayons erfolgt von den ausstrichenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der freigestrichen Mauern.

§. 2. Unmittelbar nach der Abtheilung der Rayonlinien hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayontafaster aufzustellen. Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situations-Planes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerten, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen. Das Rayontafaster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan: 1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke, 2) die Beschreibung des Zustandes und Umfangs, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, 3) Vermerte über Entschädigungs-berechnung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 3. Behufs Aufnahme des Kantonplanes und Kantonkatasters sind alle Behörden, Institute, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Karten, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonificationsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich gegen Empfangsbekundung zur Vernehmung zu stellen.

§ 4. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde in deren Rayon die aufgenommenen Grundstücke liegen, während Boden öffentlich ausulegen. Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsbüchlich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird. Während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Bemerk der des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundenen öffentlichen Ansetzungen und die vorfristmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugehellt. Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid. Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Beteiligten der bei der Kommandantur anzumeldende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu. Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters im des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß Navo-plan und Navo-kataster stets bei der Gegenwart erhalten werde, weshalb alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachzutragen sind. Bei den bestehenden Festungen sind bis zur endgültigen Feststellung der Navo-kataster für die beabsichtigten Bau-Ausführungen die bisher gültigen Pläne verwertet zu werden.

II. Abschnitt. Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf bauliche Anlagen.

§. 6. Innerhalb sämtlicher Rayons sind a) unzulässige Einfriedigungen von Vorstädten und größeren zusammenhängenden Etablissements jeder Art durch starke Mauern oder Einfassungen durch Gräben und Wälle; b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der in §. 14 dieses Regulativs bezeichneten Fälle 1) alle Neu-Anlagen oder Veränderungen an Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorflutverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten; 2) alle Neu-Anlagen oder Veränderungen an Chauffeen, Wegen und Eisenbahnen; 3) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

§. 7. Innerhalb des ersten und zweiten und des einfachen Zwischenrayons sind a) unzulässig: 1) alle Massivkonstruktionen von Säulen oder Gebäudetheilen mit alleiniger Ausnahme massiver Dämmelemente, die das umliegende Terrain im ersten Rayon nicht über 2 Zentimeter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon nicht über 3 Zentimeter überragen; 2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Überdeckungen von Kelleranlagen mit steinerne und eiserner Konstruktion; 3) die Anlage von bleibenden Ziegels- und Kalkföden, sowie überhaupt massiver Oefen von größeren Abmessungen, die zur Fabrikation gewerblichen Zwecken bestimmt sind; 4) die Aufstellung von Automobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrassen aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können; b) die Genehmigung der Kommandur zulässig: die Errichtung von Gebäuden aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Zentimeter über die Erdoberfläche steigenden Theilen eine größere Stärke haben, als für die Höhe für Stein höchlichst 2 Zentimeter für Eisen.

§. 8. Ferner sind: 1) Im ersten Rayon a) unzulässig: 1) W Gebäude ohne Ausnahme und wohlthätige Einrichtungen jeder Art Jede Baulichkeit von anderen Materialien als von Holz oder nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, Keller- oder Feuerungsanlagen, Baulichkeiten von grösserem hölzerner Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst, andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachpfl., Zink, Schiefer. 2) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Zentimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine grössere Breite haben, als 30 Zentimeter. b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: 1) Die Anlage hölzerner Windmühlen innerhalb 300 Meter von den Feiungswerken. 2) Alle vorstehend bezeichneten Baulichkeiten, hölzerne und eiserne Feiungswerke, Brücken, letztere wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; ferner bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer, mit einem transportablen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstücke, vorausgesetzt wird, daß die Hütte das Grundflächenmaß von 20 Quadratmetern nicht überschreitet und mit anderen Baulichkeiten nicht verbunden ist, auch der Ofen mit blecherner Wand versehen ist.

II. Im zweiten und einfachen Zwischenrahn mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: 1) Die Errichtung aller Gebäude, welche im ersten Raahn zulässig sind, sowie anderer Gebäude in 15 Zentimeter starkem ausgemauertem Fachwerk, und zwar im zweiten Raahn von zwei Stockwerken, im einfachen Zwischenrahn von einem Stockwerk mit Ziegelschdachung.

Die Anlage von Balkentellern, und solcher mit leichten eisernen Balken, mit gewöhnlichem Balken-Zwischenraum und hölzernem Fußboden darüber; massive Feuerungsanlagen, bewohnbare Dach-Etagen mit einzeln liegenden oder aufrecht stehenden Fenstern, welche jedoch nicht auf der Umfassungswand stehen oder vor dieselbe vortreten dürfen. Eine summarische Höhe von 13 Metern bis zur Dachfirst im zweiten Rayon und 8 Metern im einfachen Zwischenrayon dürfen diese Gebäude nicht übersteigen. 2) Die Anlage massiver Dampfschornsteine bis zu einer höchsten summarischen Höhe von 20 Metern. 3) Unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen. Das Aligement neuer einzelner Gebäude in Bezug auf die Festigungswerke bestimmt die Kommendantur, insofern das Aligement nicht von vorhandenen Straßenrinn-

III. im dritten Rayon ist die Genehmigung der Reichs-Rayon-
kommission erforderlich zur Feststellung von Bebauungsplänen.
III. Abschnitt. Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf
Veränderung der Terrain-Oberfläche und Anhäufung von
Materialien.

§ 9. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig. Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können.

§ 10. Innerhalb sämtlicher Rayons einschließlich der Esplanaden mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, 2) die Anlage und der Betrieb von Fehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, sowie die Ablagerung von Ballast; 3) die Anlage von Kirchhöfen- und Beerdigungsplätzen, größeren Parkanlagen, Baumschulen, Waldungen.

§ 11. a) Im ersten und zweiten Rayon und in dem einfachen Zwischenrayon sind ferner mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: 1) die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welche Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden. Die Höhe der (im Falle der Genehmigung) zulässigen Aufstapelung beträgt: 1) für unverbrennliche Materialien, für Stein und Braunkohlen, Coaks und dergleichen: im ersten Rayon 1½ Meter im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 2 Meter, 2) für Torf und Kohlen im ersten Rayon, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 3 Meter, 3) für Bau- und Brennholz im ersten Rayon 4 Meter im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 5 Meter. In der Nähe muß das Terrain bis auf 225 Meter Entfernung von den Festungs werken, also auch dasjenige der strengen Zwischenrayons und des Esplanaden, von derartigen Aufstapelungen frei bleiben. 2. Vorübergehende Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie die Anlagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genügenden Baues, die Benützung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde, die Anlage von Konstruktionsbauten und dergleichen ähnlichen Benutzungen. Bei gewöhnlichen Bauten ist die Aufstapelung der benötigten Baumaterialien gestattet, soweit der Konsum nicht besondere Beschränkungen auspricht. b) Die Anlage von Hecken ist weder im ersten Rayon noch im strengen Zwischenrayon oder auf Esplanaden zulässig.

§ 12. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, an denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon besteht, sollen unbeschadet der auf den Armirungsfall bezüglichen Bestimmungen des § 23 des vorstehenden Gesetzes, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Regulativs nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie baufällig geworden oder durch ein zufälliges Ereignis zerstört worden, im Umfange der alten Dimensionen und der bisherigen Bauart durch Umlage in den alten Dimensionen und der bisherigen Bauart

find, durch Umbau in den alten Anlagen und in der Art wieder hergestellt werden. Alle Reparaturen bescheidender Anlagen behufs der laufenden Instandhaltung und so weit durch dieselben Substanz nicht verändert wird, können ohne Beschränkung ausgeführt werden. Ueberschreiten Reparaturen das vorbestimmte Maß, erlei- den also Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung, oder wird der wesentliche Zweck des Gebäudes dadurch verändert, so gelangen die Vorschriften des II. und III. Abschnittes zur Anwendung.

V. Abschnitt. Bestimmungen über das Verfahren in Ray-
Innaceanheiten.

§ 13. Die nach § 9 des vorstehenden Gesetzes zu stellenden, zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen begleitetet, trägt sind an die Orts-Polizeibehörde zu richten, findet diese die Zulässigkeit der Anträge nichts zu erinnern, so überreicht sie selben der Kommendantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse nöthigen Änderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizeibehörde, wohns Miththeilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§ 14. Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen u. i. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegs-Ministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden. Daß hierüber aufzunehmende Protokolle der Reichs-Rayon-Kommission überliefert, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Zentral-Verwaltungsbehörde die Entscheidung oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§ 15. Die Kontrolle über Ausführung der Bauten und Anlagen der Rayons führt die Kommandantur durch ihre Organe (Ingenieuroffiziere vom Platz, Posten-Offizier, Ballmeister), sowie die Polizeibehörde. Alljährlich erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons.

Deutschland.

2 Berlin, 26. October. [Militärverhältnisse.]

Elßaß-Lothringen. Reichskriegschatz.] Die Be-
 gung eines Uebergangsstadiums für den einjährigen Freiwilligen
 darf für die neuervorbenen deutschen Reichslande als gewiß
 sehen werden, wobei die gleichen früher den 1866 annektirten
 vingen und den norddeutschen Staaten, wie später Baden und
 gewährten Begünstigungen für die einzuhaltenden Bestimmungen
 Norm bieten werden. Ebenso wird demnächst wahrscheinlich sch
 Berückichtigung derjenigen Lehranstalten dieser Gebiete erfolgen,

die Berechtigung zur Ertheilung des Zeugnisses für den einjährigen Freiwilligendienst gewährt werden soll. Dem Vernehmen nach sollen hierfür zunächst 19 dortige Lehranstalten bestimmt sein. Die Zahl derselben erscheint damit jedoch wohl noch nicht abgeschlossen, und dürfte bei Erfüllung der gestellten Bedingungen zunächst namentlich auch noch den in beiden Provinzen vorhandenen gewerblichen Lehr-Instituten und Handelsschulen die gleiche Berechtigung gewährt werden. Die Bewilligung eines Uebergangsstadiums erscheint übrigens für Elsaß und Lothringen um so mehr erforderlich, weil dadurch nicht nur der betreffenden Bevölkerung eine Erleichterung geschaffen werden soll, sondern auch den durchgehend auf französischer Organisationsgrundlage beruhenden höheren Lehranstalten unbedingt die Zeit gewährt werden muß, sich in die deutschen Formen umzubilden. Es erhebt sich hierbei zugleich die Frage, ob für einen so schwierigen Vorgang ein Zeitraum von nur drei bis vier Jahren hinreichen werde, und kann eine definitive Entscheidung hierüber wahrscheinlich noch als ausstehend angesehen werden. Als eine erste Vor-

bereitung für die Einführung der Reichskriegsverfassung in beiden neuen Provinzen jetzt zugleich deren Eintheilung in die künftigen Landwehr- und Ergänzungsbezirke in Ausführung genommen worden. Der Bevölkerungszahl nach würden 15 solcher Bezirke errichtet werden müssen, es ist zunächst nur von 10 die Rede von welchen der Landwehrbezirk der Stadt Straßburg den eines Landwehr-Reserve-Bataillons bilden soll. Da die Verpflichtung zum Kriegsdienst in beiden Provinzen gesetzlich erst für die 1851 geborenen Mannschaften in Aussicht genommen worden ist, besitzen diese Bezirk bis 1879 überwiegend nur die Bedeutung als Rekrutierungs- und Kontrollbehörden und bleiben die Stämme dieser neuen Landwehr-Bataillone in Hinsicht ihrer Komplettirung und Ergänzung bis dahin nur auf die dorthin verzogenen reserve- und landwehrpflichtigen Mannschaften der andern deutschen Landbestheile angewiesen. Die Begründung des Reserveverhältnisses würde hingegen für die eingeborene elsaß-lothringische Bevölkerung schon mit 1875 eintreten. Ueber die für beide Provinzen mit 1872 bevorstehende erste Aushebung verlautet bisher nur, daß die Einstellung der ausgebildeten Mannschaften jedenfalls zunächst bei nicht in Elsaß oder in Lothringen garnisontirenden Truppen statthaben wird, doch darf die Errichtung eigener elsaß-lothringischer Regimenter, wenn eine solche überhaupt statthaben soll, als von diesem Vorgang ganz unabhängig angesehen werden, und würden diese Regimenter, wie dies ja auch früher bereits bei den Truppenheilen der 1866 annectirten Gebiete stattgefunden hat, zunächst nur nach den beiden Provinzen die Benennung führen. — Es da bei der Berathung des Gesetzentwurfs über Begründung eines Reichskriegsschatzes auffällig erscheinen, daß von beiden Theilen der Vorgänge keine Erwähnung geschehen ist, auf welche unbedingt und in erster Reihe für die Regierung das Bestehen auf dieser Forderung zurückgeführt werden muß. Es sind dies keineswegs die Vorgänge der letzten Mobilmachung von 1870, obgleich auch diese den Vorthunmittelbar bereiter Geldmittel für die schnelle Aufstellung der Armee überausdend dargekann haben, sondern es muß um die Intention der Regierung recht zu beurtheilen vielmehr auf die Vorgänge von 1866 und 1866 zurückgegriffen werden. In beiden Jahren galt es größtenteils Streitkräfte und 1866 die gesammte Armee kriegsbereit anzustellen, ohne daß hierfür eine Uebereinstimmung zwischen Kammer und der Regierung erzielt worden war; noch da bei der Schärfe der sich entgegensiehenden Gegensätze erzielt zu werden vermochte. In beiden Jahren erfolgte gleicherweise der Eintritt den Krieg, ohne daß Seitens der Kammer eine faktische Geldbewilligung vorausgegangen wäre. Bei beiden Kriegen sah sich mit Ermüdung derselben die Regierung demzufolge so gut wie ausschließlich die bereiten Bestände des preussischen Staatsschatzes angewiesen die Finanzmittel, mit denen die Kriege geführt worden sind, künftighatthächlich noch heute als das dunkle Blatt der Geschichte derselben betrachtet werden. Es sind diese Kriege indeß nicht nur geführt, sondern im hohen Grade glücklich geführt worden, und die öffentliche Meinung, welche sich bei ihrer Eröffnung so scharf der Regierung absetzt entgegenstellte, hat später eine vollständige Korrektur gefunden. Die Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse bleibt jedoch unbedingt auch die Zukunft nicht ausgeschlossen; und hierin vor Allem wurzelt das Verlangen der Regierung sich auch fernerhin für alle Fälle reichende disponiblen Fonds zur Verfügung gestellt zu sehen. Die Einkünfte vom volkswirthschaftlichen und konstitutionell-politischen Standpunkte nicht befürwortet werden.

BAC. **Berlin**, 27. Okt. [Das Reichsbeamtenge-
setz.] Die wichtige Vorlage eines Reichsbeamten-
gesetzes ist schon in der Thronrede nicht als gewiß für diese Session
Ausicht gestellt worden. Wie man jetzt hört, sollen die Vorarbeiten
im Bundesrathe noch so weit zurück sein, daß das Einbringen des
Gesetzes in dieser Session nicht mehr wahrscheinlich ist. In der
Folge sollte auch ein so wichtiges Gesetz immer zu Anfang und nicht in
der Mitte einer ohnehin kurzen Session dem Reichstage unterbreitet
werden, da eine gründliche Kommissionsberatung nicht zu entbehren
ist, zumal bei dem weiten Auseinandergehen der Anschauung
preussischen Regierungskreisen und im Reichstage. Demnach halte
ich dafür, daß die gesetzliche Ordnung der Beamten-Pragmatik des
Reiches besser auf eine nächste Session vertagt, als gegenwärtig in
einem gemessener Eile abgemacht werde. Wichtig dagegen und durchaus
bedenklich ist die Feststellung der vermögensrechtlichen
Verhältnisse der Reichsbeamten, insbesondere die Regelung
des Pensionswesens. Mit Recht dringt jeder Angestellte
des Reiches darauf, daß er nicht über seine vermögensrechtliche Stellung
auch nur Monate hindurch noch länger im Ungewissen bleibe; auch
die Regulirung dieser Angelegenheit mit keiner Schwierigkeit

Deutschland.

2 Berlin, 26. Oktober. [Militärverhältnisse in Elsaß-Lothringen. Reichskriegschat.] Die Bewilligung eines Uebergangsstadiums für den einjährigen Freiwilligendienst darf für die neuervorbenen deutschen Reichslände als gewiß angesehen werden, wobei die gleichen früher den 1866 annektirten Provinzen und den norddeutschen Staaten, wie später Baden und Hessen gewährten Begünstigungen für die einzuhaltenden Bestimmungen die Norm bieten werden. Ebenso wird demnächst wahrscheinlich schon die Veröffentlichung derjenigen Lehranstalten dieser Gebiete erfolgen, denen

knüpft. Man sagt, die preussische Regierung weigere sich deswegen den Beamten in diesem Punkte gerecht zu werden, weil sie die Verbindung dieses für das Wohl der Beamten so wichtigen Theiles des Gesetzes mit der gesamten Dienst-Pragmatik aufrecht erhalte und dadurch einen Druck zu Gunsten der gesamten Vorlagen auf den Reichstag ausüben wolle. Dieses würde auf einen ähnlichen Plan, wie die Militärverwaltung ihn in dem Zusammenfassen der Friedens- und Kriegs-Pensionen verfolgt und mit Glück durchgesetzt hat, hinauslaufen; es leuchtet jedoch ein, daß eine Analogie zwischen beiden Gesetzen nicht vorliegt. So wünschenswerth auch die Regelung der Finanzverhältnisse der Reichsbeamten ist und so bereitwillig der Reichstag zur schnellsten Erledigung derselben seine Mitwirkung leisten wird, so ist doch keineswegs der gerechte Anspruch der Beamten so bedeutend, daß er zu Gunsten einer sonst nicht angemessenen Dienstpragmatik einen Druck auf den Reichstag ausüben sollte. Wir wünschen deshalb dringend, daß der von uns hervorgehobene Theil des Gesetzes in einer besonderen Vorlage schon vor den gegenwärtigen Reichstag gebracht werde. Die Reichsbeamten haben ein Recht darauf. — Die Gehaltserhöhung der Reichsbeamten soll nicht im Budget, sondern in einer besonderen Vorlage an den Reichstag gebracht werden. Hieran wurde neulich in anscheinend offiziellen Berichten die Bemerkung geknüpft, daß die Regierung nur ein Pauschquantum und die Ermächtigung fordern werde, die Vertheilung der Gehaltserhöhungen auf die einzelnen Stellen selbst vorzunehmen. Wir können dieser Nachricht keinen Glauben schenken. Die wichtige Entscheidung, welche Gehälter und in welchem Umfange dieselben erhöht werden sollen, wird der Reichstag nicht aus der Hand geben. Eine abstrakte Gehaltserhöhung liegt nicht im Interesse des Bundes, sondern eine genaue Abwägung, daß die einzelnen Gehälter in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden. Wir können durchaus nicht glauben, daß die Regierung eine über alles Maas hinausgehende Vollmacht für sich in Anspruch nehmen werde; sehr wahrscheinlich läuft die besondere Vorlage auf eine bloße Formfrage hinaus. Ähnlich wie früher in Preußen, wird vermuthlich die Gehaltserhöhung in einem Pauschquantum gefordert, daneben aber ein Tableau der Aemter aufgemacht werden, welchen die Gehaltserhöhung zu Theil werden soll. In diesem Falle unterscheidet sich die besondere Vorlage von der Aufnahme in das Budget nur durch eine bloße Form, da jede Beamtenkategorie vom Reichstage besonders geprüft und das Bedürfnis speziell beurtheilt wird.

— Die interimistische Leitung der Unterrichts-Abtheilung im Kultusministerium ist, wie die „Kreuzzeitung“ hört, dem Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Keller, dem früheren Dirigenten der evangelisch-kirchlichen Abtheilung, übertragen worden.

— Die Stellung des Bundesrathes zum Reichstage ist im Verlauf der letzten Woche gelegentlich als eine solche beleuchtet worden, die als eine des Reichstages kaum würdige erscheinen und eine grundsätzliche Verbesserung erheischen dürfte. Die „Nat.-Z.“ nimmt deshalb Gelegenheit, diese Stellung näher zu beleuchten. Wir entnehmen ihr Folgendes:

In der vorigen Session hatte der Reichstag, von seinem Recht der Initiative Gebrauch machend, Gesetzentwürfe angenommen über die Zahlung von Diäten an die Reichstagsmitglieder und über die Kautions-

stellung periodischer Druckdrucken. Beide gingen als Anträge verfassungsmäßig an den Bundesrath, verschwanden aber in dem Dunkel, welches dessen Beratungen umgibt. Der Reichstag erfährt in authentischer Weise nicht, welche Stellung der Bundesrath zu seinen Beschlüssen genommen, und er mußte erst von einem anderen ihm zusehendem Rechte Gebrauch machen, um diese Kenntniss zu erlangen. Im Wege der Interpellation erfährt er am Freitag, daß der Bundesrath dem Diätenantrage, gestern, daß er dem Zeitungskautionseutwurf seine Zustimmung versagt habe. Dieses Verhalten des Bundesrathes, wenn es auch dem Bundesrath der Verfassung nicht zuwiderläuft, dürfte schwerlich mit der gesammelten verfassungsmäßigen Stellung des Bundesrathes im Einklange stehen.

Sofern der Bundesrath verwaltet, hat er allerdings von seiner regelmäßigen Thätigkeit dem Reichstage keine Rechenschaft abzulegen und ist er nur der außerordentlichen Weise wirkenden Kontrolle des Reichstages unterworfen. So weit er dagegen gesetzgebender Faktor ist, steht er dem Reichstage als ein durchaus nicht übergeordneter Faktor gegenüber. Beide, Reichstag und Bundesrath, haben das gleiche Recht der Initiative, beider Zustimmung ist für das Zustandekommen von Gesetzen gleich wesentlich, in beiden erfährt die Beratung der Gesetze eine gleichmäßige Behandlung. Bundesrath und Reichstag sind im Bereich der gesetzgebenden Funktion sich koordinirt wie Senat und Repräsentantenhaus in Nordamerika, wie Ständerath und Nationalrath in der Schweiz, wie Herrenhaus und Abgeordnetenhaus in Preußen. Wie alle diese Behörden ihre gesetzgeberischen Entschlüsse einander mittheilen und die mit einem Entschlusse beauftragte Behörde der beschließenden Antwort zu geben hat, in welcher Weise sie sich zu jenem Entschlusse verhalte, so muß das gleiche Verfahren zwischen Bundesrath und Reichstag hergestellt werden. Der Reichstag faßt seine Beschlüsse nicht ad usum delphini, sondern in Erwartung des Beitritts des anderen Faktors, und es erfordert schon das Gebot der Schicklichkeit, daß dieser andere Faktor sich über den Beitritt erklärt. Die Protokolle des Bundesrathes, welche an Dürftigkeit die früher veröffentlichten des 1866 verbliebenen Namensvetters weit noch übertreffen, geben in dieser Beziehung gar keine Auskunft. Die Entwicklung unseres verfassungsmäßigen Lebens verlangt es, daß das Verhältniß zwischen Bundesrath und Reichstag, wie es sich gebührt, geregelt werde.

D.R.C. Heute Vormittag fand vor der Kriminalabtheilung des hiesigen Stadtgerichts der Prozeß gegen die Redakteure Ed. Linden (von der Daubitz'schen Staatsbürgerzeitung), Behrendt (von der Berichtszeitung), Samuel (von der Berliner Börsezeitung), und gegen den Korrespondenten der „Wiener Presse“, Dr. Heinrich Benedetti wegen Verleumdung resp. Verläumdung des Branddirektors Geh. Reg.-R. Scabell durch Verbreitung des vielfach über den genannten Herren in den hiesigen Kreisen schwebenden Gerüchtes statt. Der Staatsanwalt Schmidt hatte gegen alle vier Angeklagte eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen beantragt, der Gerichtshof erachtete die Angeklagten der einfachen Verleumdung des Herrn Scabell schuldig und verurtheilte sie je zu 100 Thlr. Geldbuße, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu substituiren ist. Wie wir hören, werden die genannten Herren gegen dies Erkenntnis Appellation einlegen. Die Vertheidigung führte Rechtsanwalt Hothoff.

— Herr Benedetti steht für seine Enthüllungen außer der ihm vom „Deutschen Reichsanzeiger“ ertheilten Zurechtweisung noch mehrfache Widerlegungen und Angriffe in Aussicht. Dem „Journal de Paris“ zufolge, will nicht nur Herr v. Gramont demnächst eine Entgegnung auf Benedetti's Buch veröffentlichen, sondern auch Herr Drouyn de Lhuys, welcher mit der gleichen Absicht um. Namentlich soll des Letzteren Antwort sehr gravirend für Benedetti werden, indem sie zwei Depeschen von diesem Votschaffer enthalte, welche den Beweis

liefern, daß die Forderungen nach Territorial-Abtretungen, welche die französische Regierung im Juli 1866 nach der Schlacht bei Sadowna aufgestellt und mit denen sie abgewiesen worden, nur in Folge der drängenden Aufforderungen Benedetti's selbst gestellt worden seien. Ein Korrespondent der „Köln. Ztg.“ behauptet Ähnliches im Hinblick auf eine spätere Zeit, indem er schreibt:

„Abgesehen von den Enthüllungen Bismarck's ist Herr Benedetti auch keineswegs so unschuldig an dem Kriege, wie er heute glauben machen will. In einer der Depeschen, die er kurz vor dem Ausbruch des Krieges an seine Regierung richtete, befindet sich nämlich eine Stelle, die nicht wenig dazu beitrug, um Louis Napoleon zu bestimmen, Deutschland den Krieg zu erklären. Herr Benedetti sagte nämlich in der betreffenden Depesche, daß, falls Frankreich Deutschland angreife, dieses sich wie ein Mann erheben werde, um gegen den Erbfeind zu marschiren, und daß in diesem Fall die anti-preussischen Parteien ebenfalls zum Schwert zu greifen genöthigt sein würden. Er fügte jedoch hinzu, daß, falls Frankreich die ersten Siege erringen werde, die Dinge sich anders gestalten würden, da dann die Ultramontanen sowohl als die Radikalen und Partikularisten wieder das Haupt erheben und sich Frankreich anschließen würden. Diese Ansicht Benedetti's bestimmte den ganzen Feldzugsplan des Ex-Kaisers. Nach den Versicherungen des Marschalls Leboeuf nicht daran zweifelnd, daß die französische Armee vollständig kampfbereit sei, dabei auf das Chassepot und die Mitrailleurse kahlend, welche letztere bei den Proben, die man mit ihr machte, furchtbare Verheerungen angerichtet hatte, war der Kaiser der festen Ueberzeugung, daß er die ersten Schlachten gewinnen müsse und daß dann nicht allein halb Deutschland, wie Benedetti in Aussicht gestellt, ihm zufallen, sondern auch Oesterreich loszuschlagen würde, wie ihm der Herzog von Gramont und der Fürst und die Fürstin Metternich versprochen hatten. Auf eine Erhebung eines Theiles von Deutschland rechnete übrigens der Kaiser Napoleon mit solcher Sicherheit, daß er sich bereits mit einem bekannten deutschen Schriftsteller wegen einer Proklamation an das deutsche Volk verständigt hatte und diese nur nicht zu Stande kam, weil inzwischen Wirth und Forbach verloren gegangen waren. So ganz leichtsinnig war Louis Napoleon also im Grunde genommen nicht in den Krieg gezogen, und ohne die Versicherungen Benedetti's, daß ein Theil Deutschlands nur auf einen Sieg Frankreichs warte, um mit ihm gemeinschaftliche Sache gegen Preußen zu machen, würde vielleicht der hohnvolle Konflikt friedlich beigelegt oder vielleicht gar nicht hervorgerufen worden sein.“

— Das Eisenerz Kreuz erster Klasse erhielten ferner u. A.: der Hauptmann Frhr. v. Hammerstein im Leib-Gren.-Regt. (1. Brandenburgisches) Nr. 8; von der 15. Artill.-Brig.: der Hauptmann Heyn, die Pr. Lieut. Römer und v. Gizycki. — Der Hauptmann des kgl. bairischen Generalstabes Lindham ist zur kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes beauftragt, die Aufnahme an der kriegsgeschichtlichen Bearbeitung des Feldzuges 1870/71 kommandirt worden.

— Zu den verschiedenen Nachrichten über die dem preussischen Landtage über kurz oder lang zu machende Vorlage, die Einführung der Zivilehe betreffend, erfährt die „Fr. Pr.“ von hier, daß bereits im Sommer die Ausarbeitung zweier Gesetzentwürfe beschlossen wurde, welche dem Landtage in der nächsten Session vorgelegt werden sollen. Zunächst sollen in Form eines Spezialgesetzes die vielfachen Hindernisse beseitigt werden, welche zur Zeit in Preußen dem Austritt aus einer der Landeskirchen mit allen Konsequenzen entgegenstehen. Ferner sollen den Dissidenten und in den Fällen, in denen von den Organen der Kirchengemeinschaften aus gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Gründen die kirchliche Trauung verweigert wird, die Zivilstandsregister geöffnet werden. Der letztere der beiden Gesetzentwürfe ist schon seit einiger Zeit ausgearbeitet; doch ist, so viel bekannt, eine Beschlußfassung im Ministerrathe noch nicht erfolgt.

— Eine grauerregende Sittenschilderung bringt die Augsb. „A. Z.“ aus bairischen Gemeinden, in denen der Einfluß der Ultramontanen blüht. Man schreibt dem Blatte:

Der Brand von Chicago.

Die New-Yorker Blätter enthalten über die Feuersbrunst in Chicago ausführliche Berichte von Spezial-Korrespondenten und Augenzeugen, denen wir Nachstehendes im Auszuge entnehmen. Folgendes ist eine Schilderung des Unglücks aus der Feder eines Augenzeugen: „Spät am Sonntag Abend ging ein Junge mit einer Petroleumlaterne in einen Stall in der unweit des Flusses an der Westseite gelegenen de Kovenstreet. Eine Ruch stieß die Laterne um und die brennende Flüssigkeit verbreitete sich über das Stroh. Das war der Anfang des großen Feuers. Ein einfacher Extincteur an Ort und Stelle würde das Umsichgreifen der Flammen verhindert haben, aber man wartete auf die Feuersprizen, und als sie ankamen, arbeiteten die Feuerleute, ermüdet von ihren Anstrengungen bei einem anderen Feuer am Sonnabend Abend, langsam und ungeschickt. Ihre Bemühungen waren vergebens. Der Wind von Südwesten verwandelte sich in einen Sturm, und rasch dehnten sich die Flammen von Haus zu Haus, von Bretterhof zu Bretterhof aus, bis der die Nacht vorher abgebrannte Distrikt erreicht war. Inzwischen hatten die Flammen den Fluß nördlich von der zwölften Straße an der Südseite überschritten und ergriffen massive Gebäude, Eisenbahn-Güter-Depots und Fabriktablissements. Damals begriff man zum ersten Male die Größe der Gefahr. Die bereits abgemattete Feuerwehr arbeitete heldenmüthig. Der Bürgermeister und die städtischen Beamten, die bisher unthätig waren, gingen an, sich nunmehr anzustrengen; aber die beste Gelegenheit war verloren gegangen. Die Zeit, wo eine gründliche Organisation Gebäude in die Luft gesprengt oder für die Eventualität Vorbereitungen getroffen haben konnte, war vernachlässigt worden, und es war nun ein Kampf ums Leben. Der Wind, eine steife Kühle wehend, hatte sich der Flammen bemächtigt und die schönen Gebäude, Chicagos Glorie, lagen in Trümmern vor ihnen. Harrison-, Van-Buren-, Adams-, Monroe- und Madison-street wurden bald erreicht, nachdem die dazwischen liegenden Häusergruppen vom Fluße nach Dearborn-street im Osten konsumirt worden waren. Das Holzpflaster fing Feuer und bildete eine zwei Meilen lange und eine Meile breite fortlaufende Feuermaße. Block um Block stürzte ein, die Flammen schossen höher und höher und verbreiteten sich weiter und weiter, bis die Nordseite der Lake-street vom Fluß bis zur See ein riesiger Flammenberg war. Nun sah man den merkwürdigsten Anblick, der je in diesem oder in irgend einem Lande geboten worden ist. Wohl an 50–75,000 Männer, Frauen und Kinder flüchteten durch jede zulässige Straße oder Gasse, südwärts und westwärts, alle versuchend, ihr Hab und Gut und ihr Leben zu retten. Jedes verfügbare Fuhrwerk wurde zu enormen Preisen requirirt: die Straßen und Trottoire boten einen ungewöhnlichen Anblick — Tausende von Menschen und Pferden waren verworren durch einander gemischt. Arme Leute aller Farben und Schattirungen — jeder Nationalität — aus Europa, China und Afrika — verrückt vor Aufregung, kämpften mit einander, um fortzukommen. Hunderte wurden zertreten. Männer und Frauen waren mit Bündeln und Haushaltsgegenständen beladen, an die sich halbblinde und barfüßige arme Kinder klammerten, Alle einen Zufluchtsort suchend. Es ist fürchterlich, an den Lebensverlust zu denken. Man vermuthet mit guter Ursache, daß fünfthundert Menschen verbrannt sind. Wir sahen vier Männer ein brennendes Gebäude betreten, und in einem Moment waren sie von einer einfallenden Mauer überwältigt. Eine Menschenmenge ver-

suchte aus einem Gebäude Eigenthum zu retten, als die nachgebende Eismauer viele Personen unter ihren Trümmern begrub. Ungefähr 12 bis 15 Männer, Frauen und Kinder suchten Schutz in dem feuerfesten Gebäude der Gartenbaugesellschaft. In wenigen Minuten brachen die Flammen aus und die Unglücklichen verbrannten. Die Bibliothek der historischen Gesellschaft wurde einschließlich des Originals der famosen Emanzipations-Proklamation (für welche die Gesellschaft 25,000 Dollars zahlte) zerstört. Man befürchtet, daß eine große Anzahl Kinder, Inassen der katholischen Waisengesellschaft im State-street, verbrannt ist, da ihrer viele vermißt werden. Auf der Chicago-Avenue rannte ein Vater die Stiegen hinauf, um seine drei Kinder zu retten; die Flammen überholten ihn aber und er kam mit den Kindern um. Die Nordseite ist buchstäblich gänzlich niedergebrannt. Zweidrittel der Bevölkerung dieses Bezirks waren Deutsche und Skandinavier. Diese Leute sind jetzt obdachlos. Zwei Brandstifter wurden arreirt und sofort an den Laternenpfählen gehängt. Diese summarische Justiz hat die Diebe und Mörder abgeschreckt. Unter den schönen Gebäuden, die durch den Brand eingeseichert worden, befinden sich das Gerichtshaus, die Handelskammer, das Zollamt, das Postamt und die Telegraphen-Anstalt, sechs der vornehmsten Hotels, Crolby's Opernhaus, das deutsche Theater, Adens' Museum, sechs Kirchen, das katholische Waisenhaus und die Redaktionslokale der „Tribüne“, „Mail“, „Times“, „Post“, „Republican Journal“ und „Staatszeitung“. Außerhalb des abgebrannten Distrikts sieht die Stadt wie ein Lager aus; längs der Trottoire kampiren 100,000 obdachlose Leute mit ihrem Mobiliar, falls sie irgend welches gerettet haben. Jeder Block ist überfüllt; Frauen und Kinder wehen ihre Mäthelchen auf den Fahrwegen. Die bitterste Noth herrscht vor und auf allen Gesichtern lagert Kummer und Niedergeschlagenheit. Ueber 50,000 Menschen sind brodlos und 10,000 Geschäftsleute haben ihr ganzes Hab und Gut verloren. Am Morgen des 10. wurde man des Feuers Herr. Um 3 Uhr kam der so inbrünstig herbeigewünschte Regen und half die Flammen löschen.“

Eine ganze Anzahl von Todesfällen sind die Folge der Obdachlosigkeit und Noth gewesen. Das Hilfs-Komite hat alle Arten von Fuhrwerk requirirt, um den Leuten Wasser und Vorräthe zuzuführen und sucht sie unterzubringen in den Kirchen und Schulhäusern der West- und Südseite. Ungeheure Massen von Mundvorrath sind angekommen, viele Wagen voll gekochter und zur Vertheilung bereiter Speisen. 20 Waggons voll Mundvorrath und 10,000 wollene Decken kamen von Cincinnati und 20 von St. Louis. New-York hat große Geldbeträge gesammelt; mehrere einzelne Bürger haben 10,000 D. unterschrieben. Der Gemeinderath hat eine Verordnung erlassen, welche den Preis des Brodes auf 8 C. für den Paib von 12 Unzen feststellt und 10 D. Strafe auf die Uebertretung dieser Verordnung setzt. Das Arresthaus ist voll von Gefangenen. Bei den Verhaftungen gestern Abend wurden 41 Personen erschossen. Die Zahl der unter den Ruinen gefundenen Leichen beträgt bis jetzt 90. Die Cool Company-Nationalbank hat heute Morgen ihre Geschäfte wieder aufgenommen; alle Fonds und Werthpapiere der Bank wurden gerettet. Der gesammte Verlust an Getreide ist nun festgestellt und beläuft sich auf 1,600,000 Scheffel. Vier Schiffe wurden heute Morgen mit Getreide für den Osten befrachtet und die Sendungen werden ihren Fortgang haben, denn es sind noch 5 Millionen Scheffel jetzt in Vorrath. Eine Anzahl von Baugewölben wurden geöffnet und ihr Inhalt ohne Aus-

nahme wohlerhalten gefunden; jede Bank in der Stadt behauptet im Stande zu sein, zur Zeit jeden Dollar ihrer Verpflichtungen zahlen zu können. Das Hilfs-Komite von Cincinnati errichtet eine riesige Suppen-Anstalt, welche von morgen ab im Stande sein wird, 6000 Gallonen Suppe täglich auszutheilen. Auf den leeren Bauplätzen und an geeigneten Stellen werden Schuppen erbaut zur vorläufigen Unterbringung der Obdachlosen. Alle Eisenbahnen befördern die Obdachlosen kostenfrei, welche an anderen Orten Unterkommen suchen wollen. Der Mayor, Herr Mason, hat an alle Hilfs-Komitees und Personen, welche Hilfe senden wollen, telegraphirt: „In Fällen, wo Geld unternommen wurde, senden Sie es oder halten Sie dasselbe zu meiner Verfügung, anstatt Vorräthe dafür zu kaufen. Es wird verhindern, daß wir einen Ueberfluß von einzelnen Artikeln erhalten und unmöglich machen, anzuschaffen, was wir am meisten brauchen, nämlich. Obdach und Brennmaterial, die für den kommenden Winter so nöthig sein werden.“ Eine spätere Depesche aus Chicago meldet: „Die finanzielle Lage bessert sich stündlich. Die Republic Versicherungs-Gesellschaft hier hofft jeden Dollar ihrer Versicherungen bezahlen zu können. Dies ist sehr befriedigend, denn es gibt Hoffnung, daß unsere Versicherungs-Gesellschaften besser stehen, wie Anfangs vorausgesehen wurde.“

Grammonts Nichte.

Vor etwa drei Jahren kam aus Paris das Fräul. Franziska de Paula in Wien an. Obwohl nicht mehr in der Blüthe der Jahre, verstand sie es doch, durch echt französischen Chic und durch die bekannten internationalen Verjüngungsmittel, die Jahre, deren sie zu viel hatte, vergessen zu machen. Einer der bekanntesten dortigen Banquiers wurde bald der glühende Verehrer der Dame, die ihr Glück auch ausbeuten verstand. Als sie eines Abends bei der ersten Vorstellung einer Operette im Karl-Theater war, fügte es sich, daß sie zum vis-à-vis den Herzog von Gramont, damals noch Votschaffer in Wien hatte. Der Herzog besorgte sie und, war es landsmännische Sympathie oder wirklich die Anziehungskraft dieser Dame, der Herzog hatte schon nach einigen Tagen Modalitäten gefunden, unter denen Franziska de Paula sich bereit erklärte, ihm zu gehören. Franziska de Paula war nicht eine jener Damen, die sich die Gedanken an die Zukunft durch eine lustige Gegenwart wegscherzen. Sie drang in den Herzog, sie in die Gesellschaft zu führen, als Tante, Nichte — ihr galt es gleich. Der Herzog war in solchen Sachen durchaus nicht streng, doch hielt ihn der Umstand von der Erfüllung der Bitte ab, daß er kurze Zeit vorher der Gesellschaft bereits eine Pseudo-Nichte zugeführt hatte und eine allzu große Akkumulation von Nichten seinem Rufe nicht zuträglich gewesen wäre. Ein Zufall kam Franziska zu Hilfe. Der Herzog erhielt eines Vormittags ganz unerwartet den Besuch eines österreichischen Ministers. Franziska war im Nebenzimmer des großen Empfangssaales im Palais am Lobkowitzplatz, und überraschte plötzlich die eifrig diplomatisirenden Staatsmänner, den Herzog mit einem „Guten Morgen! Nkel“, begrüßend. Nun gab es keinen andern Ausweg. Franziska blieb die Nichte des Herzogs und besuchte in dessen Begleitung die aristokratischen Zirkel der Residenz; das ging so einige Monate fort, bis es plötzlich hieß, Grammont sei Ministerpräsident in Frankreich. Der Herzog ließ seine Möbel und Effekten versteigern und blieb in Paris. Seine „Nichte“ ließ er zurück und setzte ihr eine an-

